

1977	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1977	Nr. 26
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 77	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG)</b> 2171-2, 6315-1	653
18. 4. 77	Verordnung über die Gewährung von Vergütungen an Erzeugerorganisationen zum Ausgleich von Kosten für die Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Rücknahmevergütungsverordnung Fischereierzeugnisse) .....	657
21. 4. 77	Zweite Verordnung nach § 69 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes .....	659
21. 4. 77	Zweite Verordnung nach § 81 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes .....	659
26. 4. 77	Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Beamtenverhältnis zum Bund (Ausbilder-Eignungsverordnung für Bundesbeamte — BBAEV) .....	660
22. 4. 77	Neufassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung .....	662
	611-5-1	
19. 4. 77	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	667
22. 4. 77	Berichtigung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung .....	667
	610-1-4	

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19 .....	668
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	668

## Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG)

Vom 26. April 1977

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „235“ und die Zahl „380“ durch die Zahl „440“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Zahl „380“ durch die Zahl „440“ und die Zahl „460“ durch die Zahl „530“ ersetzt.

#### 2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „350“ durch die Zahl „400“ und die Zahl „370“ durch die Zahl „430“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „130“ durch die Zahl „150“ ersetzt;
- c) in Absatz 2 a wird das Zahlwort „zehn“ durch die Zahl „12“ ersetzt;
- d) in Absatz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

#### 3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „110“ wird durch die Zahl „130“ und die Zahl „130“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

## 4. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „640“ wird durch die Zahl „760“, die Zahl „360“ durch die Zahl „370“, die Zahl „240“ durch die Zahl „280“ und die Zahl „320“ durch die Zahl „370“ ersetzt.

## 5. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „4 400“ durch die Zahl „7 400“ ersetzt;
- b) in Nummer 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 600“ ersetzt;
- c) in Nummer 3 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „8 000“ durch die Zahl „12 700“ ersetzt;
- d) in Nummer 4 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 600“ ersetzt.

## 6. In § 21 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Leistungen nach § 1 des Diätengesetzes 1968 vom 3. Mai 1968 (BGBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), sowie nach entsprechenden Vorschriften der Länder, soweit in diesen bereits Regelungen entsprechend § 11 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) in Kraft getreten sind.“

## 7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“, die Zahl „150“ durch die Zahl „180“, die Zahl „200“ in Nummer 1 Buchstabe c durch die Zahl „240“, die Zahl „350“ durch die Zahl „400“, die Zahl „200“ in Nummer 3 durch die Zahl „280“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „570“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 wird Nummer 1 wie folgt neu gefaßt:
  - „1. von der Waisenrente und dem Waisengeld der Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 bemißt, monatlich 180 DM, anderer Auszubildender 120 DM monatlich nicht angerechnet.“

## 8. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „960“ durch die Zahl „1 130“ und die Zahl „640“ jeweils durch die Zahl „760“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „180“ ersetzt;
- c) in Absatz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“, die Zahl „240“ durch die Zahl „280“, die Zahl „320“ durch die Zahl „370“ und die Zahl „160“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

## 9. Die §§ 26 bis 30 werden wie folgt neu gefaßt:

## „§ 26

## Umfang der Vermögensanrechnung

(1) Vermögen des Auszubildenden wird nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 angerechnet.

(2) Vermögen des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden wird mit der Maßgabe angerechnet, daß der Bedarf des Auszubildenden als gedeckt gilt, wenn der Ehegatte oder zumindest ein Elternteil für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums im Geltungsbereich dieses Gesetzes Vermögensteuer zu entrichten haben. Abweichend von Satz 1 gilt der Bedarf durch die Anrechnung des Vermögens einer der vorgenannten Personen nicht als gedeckt, wenn

1. diese einer Veranlagungsgemeinschaft angehört und ihr eigenes Vermögen eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht begründen würde,
2. ihr Vermögen nach Abzug des Teils, dessen Einsatz oder Verwertung zu einer unbilligen Härte führen würde, eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht begründen würde, oder
3. zu Beginn des Bewilligungszeitraums ihr Vermögen soweit vermindert ist, daß eine Vermögensteuerzahlungspflicht nicht mehr besteht.

## § 27

## Vermögensbegriff

(1) Als Vermögen gelten alle

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,
2. Forderungen und sonstigen Rechte.

Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann.

(2) Nicht als Vermögen gelten

1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
2. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337) sowie nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtenengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), geändert durch § 94 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), in Verbindung mit § 18 dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung,
3. Nießbrauchsrechte,
4. Haushaltsgegenstände.

§ 28

Wertbestimmung des Vermögens

(1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei Grundstücken, die nach dem Bewertungsgesetz als zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehörig bewertet sind, auf die Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964,
2. bei nicht unter Nummer 1 fallenden Grundstücken auf 140 vom Hundert des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964,
3. bei Betriebsvermögen, mit Ausnahme der Grundstücke, auf die Höhe des Einheitswertes,
4. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes,
5. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

(2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung, bei Wertpapieren der Kurswert am 31. Dezember des Jahres vor der Antragstellung.

(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die Schulden und Lasten abzuziehen.

(4) Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

§ 29

Freibeträge vom Vermögen

(1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst .. 6 000 DM,
2. für den Ehegatten des  
Auszubildenden ..... 2 000 DM,
3. für jedes Kind des  
Auszubildenden ..... 2 000 DM.

Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

§ 30

Monatlicher Anrechnungsbetrag

Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des anzurechnenden Vermögens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird."

10. Die §§ 31 bis 34 entfallen.

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In § 36 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14 a nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Abs. 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens und Vermögens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen und Vermögen nicht angerechnet werden können, und wenn
2. Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben.

Haben die Eltern ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, so ist weitere Voraussetzung, daß der Auszubildende seinen Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat."

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

12. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „420“ durch die Zahl „480“ ersetzt.

**Artikel 2**

Artikel 18 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

§ 1

Übergangsvorschrift

Die Neuregelung der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden in Artikel 1 Nr. 9 und 10 dieses Gesetzes gilt für Auszubildende, die in der Zeit vor dem 1. Juli 1977

1. Wehr- oder Zivildienst,
2. Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), oder
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155),

geleistet haben, auf Antrag erst in Bewilligungszeiträumen, die nach dem 31. Oktober 1978 beginnen.

## § 2

## Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

## Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 3 und 11, Artikel 2 und 3 treten am 1. April 1977 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5, 7, 8 und 12 tritt am 1. Juli 1977 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksich-

tigen sind, die nach dem 30. Juni 1977 beginnen. Vom 1. Oktober 1977 an gelten die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften ohne die einschränkende Maßgabe dieses Satzes.

(3) Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 6 tritt am 1. April 1977 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. März 1977 beginnen.

(5) Artikel 1 Nr. 9 und 10 tritt am 1. Juli 1977 für alle Bewilligungszeiträume in Kraft, die nach dem 30. Juni 1977 beginnen.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. April 1977

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

---

**Verordnung  
über die Gewährung von Vergütungen an Erzeugerorganisationen  
zum Ausgleich von Kosten für die Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel  
im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse  
(Rücknahmevergütungs-Verordnung Fischereierzeugnisse)**

**Vom 18. April 1977**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 9 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von Vergütungen an Erzeugerorganisationen zum Ausgleich von Kosten für die Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel (Vergütungen) im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

§ 2

**Zuständige Stellen**

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist vorbehaltlich des Absatzes 2 das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).

(2) Zuständig für die Überwachung der Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel, insbesondere die Feststellung der Menge und Beschaffenheit der Erzeugnisse sowie ihrer Verwendung, sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

§ 3

**Voraussetzungen  
für die Gewährung von Vergütungen**

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Vergütungen ist, daß die Erzeugerorganisation die entsprechenden Verpflichtungen, die durch die in § 1 genannten Rechtsakte festgelegt sind, erfüllt und daß sie

1. dem Bundesamt vor der Anwendung der auf Grund der in § 1 genannten Rechtsakte festgelegten Rücknahmepreise schriftlich angezeigt hat,
  - a) daß sie die Rücknahmepreise während ihrer gesamten Geltungsdauer anwenden will,
  - b) welche Erzeugnisse sie aus dem Handel nehmen will, wenn der Rücknahmepreis unterschritten wird,

- c) wo sie die Erzeugnisse aus dem Handel nehmen will,
  - d) Name und Anschrift der Personen, die von der Erzeugerorganisation mit der Klassifizierung der Erzeugnisse beauftragt worden sind,
2. dem Bundesamt bei der Stellung des in § 4 genannten Antrags nachweist
    - a) die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 6,
    - b) Fischart, Merkmale (Frischeklasse, Größenklasse, Aufmachung), Menge in Kilogramm Eigengewicht, Art der Verwendung, Empfänger und Erlös je Kilogramm Eigengewicht der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse,
    - c) Höhe der an die Mitglieder gewährten Entschädigung je Kilogramm Eigengewicht der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse,
    - d) Durchführung des öffentlichen Verkaufs, soweit dieser für den Absatz der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse vorgeschrieben ist.

(2) Will die Erzeugerorganisation, die Rücknahmepreise anwendet, von der Anwendung der Preise vor Ablauf ihrer Geltungsdauer wieder absehen, so hat sie dies dem Bundesamt unverzüglich zu melden.

§ 4

**Anträge, Forderungen**

- (1) Vergütungen nach § 1 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Vergütungen werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Forderungen auf Gewährung von Vergütungen sind unverzinslich.

§ 5

**Muster für Anträge**

Das Bundesamt kann Muster für Anträge, die zur Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte notwendig sind, im Bundesanzeiger bekanntmachen.

§ 6

**Anzeigeverpflichtung gegenüber der Landesstelle**

- (1) Nimmt die Erzeugerorganisation Erzeugnisse aus dem Handel, so hat sie vorab unverzüglich mündlich oder fernmündlich der zuständigen Landesstelle anzuzeigen:
  1. Fischart, Merkmale (Frischeklasse, Größenklasse, Aufmachung) und Menge in Kilogramm Eigengewicht,

2. Ort und Zeitpunkt der Klassifizierung,
3. Ort, Zeit und Art des erfolglosen Anbietens,
4. Preis je Kilogramm Eigengewicht, zu dem die Erzeugnisse angeboten worden sind,
5. Lagerort der Erzeugnisse,
6. Art der vorgesehenen Verwendung,
7. Ort und Zeit der Übergabe zur vorgesehenen Verwendung.

Die Angaben sind der Landesstelle schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Übergabe zur vorgesehenen Verwendung darf erst erfolgen, wenn die zuständige Landesstelle die Erzeugnisse hierzu freigegeben hat. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn die zuständige Landesstelle zwei Stunden nach Abgabe der mündlichen oder fernmündlichen Anzeige nach Absatz 1 keine Entscheidung getroffen hat.

#### § 7

##### Sicherheitsleistung

Beantragt die Erzeugerorganisation während des Geltungszeitraums des Rücknahmepreises einen Vorstoß auf die Vergütung, so gelten für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Sicherheitsleistung die Vorschriften des § 15 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen über die Kautionsentsprechung.

#### § 8

##### Aufbewahrungs- und Duldungspflichten

(1) Die Erzeugerorganisation, die eine Vergütung erhalten hat, hat die für die Gewährung der Vergütung erforderlichen Unterlagen sechs Jahre nach Gewährung der Vergütung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannte Erzeugerorganisation hat den nach Landesrecht zuständigen Stellen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten

und auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

#### § 9

##### Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Antragsteller trägt auch nach dem Empfang der Vergütung in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich des Bundesamtes und der zuständigen Landesstellen gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Vergütungen und Vergütungen, für deren Gewährung die Voraussetzungen fortgefallen sind, sind zurückzuzahlen.

(3) Zurückzuzahlende Vergütungen sind vom Tage des Empfangs an, bei Fortfall der Voraussetzungen von diesem Zeitpunkt an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(4) Das Bundesamt setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

#### § 10

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. April 1977

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Zweite Verordnung  
nach § 69 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes**

**Vom 21. April 1977**

Auf Grund des § 69 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

Das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 beträgt zweihundertvierundvierzig Deutsche Mark.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 21. April 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

---

**Zweite Verordnung  
nach § 81 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes**

**Vom 21. April 1977**

Auf Grund des § 81 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

Der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes beträgt neunhundertneunundvierzig Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 eintausendacht-hundertachtundneunzig Deutsche Mark.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 21. April 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Verordnung  
über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung  
für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Beamtenverhältnis zum Bund  
(Ausbilder-Eignungsverordnung für Bundesbeamte — BBAEV)**

Vom 26. April 1977

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst durch Ausbilder, die in einem Beamtenverhältnis zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen und in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), ausbilden.

§ 2

**Berufs- und arbeitspädagogische Eignung**

Die Ausbilder haben berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse in den folgenden Sachgebieten nachzuweisen:

1. Grundfragen der Berufsbildung:
  - a) Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Erwerbstätigkeit im Beschäftigungssystem;
  - b) Ausbildungsbehörden, Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der Berufsbildung;
  - c) Aufgaben, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.
2. Planung und Durchführung der Ausbildung:
  - a) Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
  - b) didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
    - aa) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung;
    - bb) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen sowie der verwaltungspraktischen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des Ausbildungsplans für die betriebliche und verwaltungsgebundene Ausbildung;

- c) Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
- d) Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
  - aa) Lehrformen, insbesondere Unterweisung und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen;
  - bb) Ausbildungsmittel;
  - cc) Lern- und Führungshilfen;
  - dd) Beurteilen und Bewerten.
3. Der Jugendliche und der junge Erwachsene in der Ausbildung:
  - a) Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
  - b) Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
  - c) typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
  - d) innerbehördliche, betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Auszubildender;
  - e) Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
  - f) gesundheitliche Betreuung des Auszubildenden einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachten der Leistungskurve, Unfallverhütung.
4. Rechtsgrundlagen:
  - a) Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes;
  - b) die wesentlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts und des Tarifvertragsrechts, des Personalvertretungsrechts, des Arbeitsförderungs- und Bundesausbildungsförderungsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
  - c) die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Ausbildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

§ 3

**Nachweis der Kenntnisse**

- (1) Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach § 2 wird im Rahmen einer Maßnahme der dienstlichen Fortbildung durch die Feststellung ihres erfolgreichen Abschlusses nachgewiesen.
- (2) Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse ist schriftlich und mündlich zu erbringen. Er kann nach Abschluß der einzelnen Sachgebiete (§ 2) für den jeweiligen Abschnitt der

Fortbildungsmaßnahme erbracht werden. Für die abschließende Feststellung soll außerdem jeder Teilnehmer eine praktische Lehrveranstaltung vor Auszubildenden durchführen.

(3) Die schriftlichen Nachweise sollen sich mindestens auf die in § 2 aufgeführten Sachgebiete „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Der Jugendliche und der junge Erwachsene in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ erstrecken. Hierfür sind in der Regel insgesamt fünf Stunden vorzusehen. Die mündlichen Nachweise sollen sich auf alle Sachgebiete des § 2 erstrecken und je Teilnehmer an der Fortbildung in der Regel eine halbe Stunde dauern.

(4) Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung erstellt einen Rahmenplan für Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren sowie die Anforderungen für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses im Einvernehmen mit den obersten Bundesbehörden, in deren Geschäftsbereich Ausbilder nach § 1 tätig sind.

#### § 4

##### **Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß**

Dem Teilnehmer an der Fortbildung zum Erwerb der nach § 2 geforderten Kenntnisse ist vom Träger der dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der Fortbildung auszustellen.

#### § 5

##### **Andere Nachweise**

Wer

1. nach landesrechtlichen Vorschriften den erfolgreichen Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse, wie sie nach § 2 gefordert werden, nachweist oder
2. eine Meisterprüfung bestanden hat oder
3. eine andere staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 2 genannten Anforderungen entspricht oder
4. vor Inkrafttreten dieser Verordnung beim Bund oder bei einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eine Aus- oder Fortbildung durchlaufen hat, die Kenntnisse vermittelte, die dem Inhalt von § 2 entsprechen,

gilt für die berufliche Ausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

#### § 6

##### **Fortsetzung der Ausbildertätigkeit**

(1) Personen, die vor dem 1. Mai 1977

1. in den letzten fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung oder
2. mindestens sechs Jahre seit dem 1. Mai 1967 ausgebildet haben, werden von der nach § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestimmten zuständigen Stelle auf Antrag von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit, es sei denn, ihre Ausbildertätigkeit hat in diesem Zeitraum zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben.

(2) Die nach § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestimmte zuständige Stelle stellt über die Befreiung nach Absatz 1 eine Bescheinigung aus.

#### § 7

##### **Übergangsvorschrift**

(1) Ab 1. Mai 1980 darf nur ausbilden, wer

1. den nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis erbracht hat oder
2. nach § 5 als berufs- und arbeitspädagogisch geeignet gilt oder
3. nach § 6 von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit worden ist.

(2) Bis zum 1. Mai 1982 kann die nach § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestimmte zuständige Stelle in begründeten Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreien, wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerb der in § 2 geforderten Kenntnisse noch nicht möglich war und eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist. Die Ausnahme nach Satz 1 ist befristet und unter der Auflage zu erteilen, daß die nach dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen sind. Die nach § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestimmte zuständige Stelle kann weitere Auflagen erteilen.

#### § 8

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Bonn, den 26. April 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**  
**Vom 22. April 1977**

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nachstehend der Wortlaut der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung war ab 1. April 1937 anzuwenden. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3138),
2. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 13 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
3. die am 14. April 1977 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung vom 6. April 1977 (BGBl. I S. 557).

Die Rechtsvorschriften — außer zu 2. — wurden auf Grund des § 35 c des Gewerbesteuergesetzes erlassen.

Bonn, den 22. April 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung  
(GewStDV 1977)**

Zu § 2 des Gesetzes

**§ 1**

**Gewerbebetrieb und stehender Gewerbebetrieb**

(1) Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechts anzusehen ist. Die Gewinnabsicht (das Streben nach Gewinn) braucht nicht der Hauptzweck der Betätigung zu sein. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

(2) Stehender Gewerbebetrieb ist jeder Gewerbebetrieb, der kein Reisegewerbebetrieb im Sinne des § 35 a Abs. 2 des Gesetzes ist.

**§ 2**

**Betriebe der öffentlichen Hand**

(1) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind gewerbsteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Das gilt auch für Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

(2) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 nicht zu den Gewerbebetrieben. Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.

**§ 3**

(weggefallen)

**§ 4**

**Aufgabe, Auflösung und Konkurs**

(1) Ein Gewerbebetrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Die Gewerbsteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.

**§ 5**

**Betriebstätten auf Schiffen**

Ein Gewerbebetrieb wird gewerbsteuerlich insoweit nicht im Inland betrieben, als für ihn eine Betriebstätte auf einem Kauffahrteischiff unterhalten wird, das im sogenannten regelmäßigen Liniendienst

ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehrt, auch wenn es in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

**§ 6**

**Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe**

Bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben, die feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes nicht unterhalten, gilt eine Betriebstätte in dem Ort als vorhanden, der als Heimatort (Heimatort) im Schiffsregister eingetragen ist.

**§ 7**

**Gewerbebetriebe, die auch außerhalb  
des Geltungsbereichs des Gesetzes  
im Inland betrieben werden**

(1) Befindet sich die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in einem inländischen Gebiet, in dem Betriebstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbsteuer herangezogen werden, so ist,

1. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes nur eine Betriebstätte vorhanden ist, diese wie ein selbständiges Unternehmen zur Gewerbsteuer heranzuziehen,
2. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes mehrere Betriebstätten vorhanden sind, die Gesamtheit dieser Betriebstätten wie ein selbständiges Unternehmen zu behandeln und der einheitliche Steuermaßbetrag von dem Finanzamt festzusetzen, in dessen Bezirk sich die wirtschaftlich bedeutendste der im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Betriebstätten befindet.

(2) Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus einem inländischen Gebiet der im Absatz 1 bezeichneten Art in den Geltungsbereich des Gesetzes verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Zeitraums, in dem das Gewerbe im Geltungsbereich des Gesetzes betrieben wurde, in diesem befunden hätte. Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein inländisches Gebiet der in Absatz 1 bezeichneten Art verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Erhebungszeitraums in diesem Gebiet befunden hätte.

**§ 8**

**Zusammenfassung mehrerer wirtschaftlicher  
Geschäftsbetriebe**

Werden von einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts oder einem nichtrechtsfähigen Verein (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, so gelten sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb.

**§ 9**

(weggefallen)

Zu § 3 des Gesetzes

§§ 10 bis 12

(weggefallen)

**§ 12 a****Kleinere Versicherungsvereine**

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind.

**§ 13****Einnehmer einer staatlichen Lotterie**

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

Zu § 4 des Gesetzes

**§ 14**

(weggefallen)

**§ 15****Heheberechtigte Gemeinde bei Gewerbebetrieben auf Schiffen und bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben**

Heheberechtigte Gemeinde für die Betriebstätten auf Kauffahrteischiffen, die in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und nicht im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren, und für die in § 6 bezeichneten Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe ist die Gemeinde, in der der inländische Heimathafen (Heimatort) des Schiffes liegt.

Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes

**§ 16****Gewerbeertrag bei Abwicklung und Konkurs**

(1) Der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, ist auf die Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

(2) Das gilt entsprechend für Gewerbebetriebe, wenn über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Zu § 8 des Gesetzes

**§ 17****Benutzung fremder Betriebsanlagegüter**

Jahresbetrag im Sinne des § 8 Ziff. 7 Satz 3 des Gesetzes ist jeweils der Betrag, der den Gewinn im Sinne des § 7 des Gesetzes gemindert hat. Das gilt auch dann, wenn Miet- und Pachtzinsen nicht für

das ganze Wirtschaftsjahr gezahlt worden sind; eine Umrechnung auf ein Jahresergebnis findet nicht statt.

**§ 18**

(weggefallen)

Zu den §§ 8 und 12 des Gesetzes

**§ 19****Dauerschulden bei Kreditinstituten**

Bei Unternehmen, für die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121) gelten, sind Dauerschulden nur insoweit anzunehmen, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet. Das gilt auch für Bausparkassen im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725), sowie für Pfandleiher im Sinne der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334).

Zu § 9 des Gesetzes

**§ 20****Grundbesitz**

(1) Die Frage, ob und inwieweit im Sinne des § 9 Ziff. 1 des Gesetzes Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand zu Beginn des Erhebungszeitraums. Beginnt die Steuerpflicht eines Gewerbebetriebs im Laufe eines Erhebungszeitraums, so ist für diesen Erhebungszeitraum der Stand im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht maßgebend. Wird im Fall des § 2 Abs. 5 des Gesetzes ein Gewerbebetrieb im Laufe eines Erhebungszeitraums mit einem bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt, so ist bei diesem Gewerbebetrieb die Kürzung nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 des Gesetzes für den übernommenen Grundbesitz mit so vielen Zwölfteln vorzunehmen, wie er im Erhebungszeitraum volle Kalendermonate zum Betriebsvermögen dieses Gewerbebetriebs gehört hat.

(2) Gehört der Grundbesitz nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 1, so ist der Kürzung nach § 9 Ziff. 1 des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

Zu den §§ 9 und 12 des Gesetzes

**§ 21****Kürzungen für Grundstücke im Zustand der Bebauung**

Befindet sich ein Grundstück im Zustand der Bebauung, so bemessen sich die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes nach dem Einheitswert, der nach § 91 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes festgestellt ist.

Zu den §§ 11 und 25 des Gesetzes

**§ 22**

**Hausgewerbetreibende  
und ihnen gleichgestellte Personen**

(1) Gesamtumsatz im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes ist der Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes zuzüglich der nach § 4 Nr. 19 dieses Gesetzes steuerfreien Umsätze.

(2) Betreibt ein Hausgewerbetreibender oder eine ihm gleichgestellte Person noch eine andere gewerbliche Tätigkeit und sind beide Tätigkeiten als eine Einheit anzusehen, so sind § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 des Gesetzes nur anzuwenden, wenn die andere Tätigkeit nicht überwiegt. Die Vergünstigung gilt in diesem Fall für den gesamten Gewerbeertrag.

Zu § 12 des Gesetzes

**§ 23**

**Gewerbekapital beim Eintritt in die Steuerpflicht**

Beim Eintritt eines Gewerbebetriebs in die Steuerpflicht ist das Gewerbekapital für den ersten Erhebungszeitraum auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht nach den Grundsätzen des § 12 des Gesetzes und des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

**§ 24**

(weggefallen)

Zu den §§ 14 und 27 des Gesetzes

**§ 25**

**Gewerbsteuererklärung**

(1) Eine Gewerbsteuererklärung zur Festsetzung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist abzugeben

1. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 15 000 Deutsche Mark überstiegen hat oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt mindestens 6 000 Deutsche Mark beträgt;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.  
Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbsteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;
4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird;

5. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbsteuererklärung besonders verlangt wird.

(2) Die Steuererklärung ist spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Für die Erklärung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Sie müssen vom Steuerpflichtigen oder von den in § 34 der Abgabenordnung genannten Personen eigenhändig unterschrieben werden. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

(3) Eine Gewerbsteuererklärung zur Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme ist für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen abzugeben, für die vom Finanzamt eine solche Erklärung besonders verlangt wird.

**§ 26**

**Verspätungszuschlag**

(1) Das Finanzamt kann bei verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Steuererklärung einen Verspätungszuschlag nach Maßgabe des § 152 der Abgabenordnung festsetzen.

(2) Der Zuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Zuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist. Auf den Zuschlag ist der Hebesatz der Gemeinde nicht anzuwenden.

**§§ 27 und 28**

(weggefallen)

Zu § 19 des Gesetzes

**§ 29**

**Anpassung und erstmalige Festsetzung  
der Vorauszahlungen**

(1) Setzt das Finanzamt nach § 19 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes einen einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen fest, so wird ein Zerlegungsbescheid nicht erteilt. Die heheberechtigten Gemeinden sind an dem Steuermeßbetrag in demselben Verhältnis beteiligt, nach dem die Zerlegungsanteile in dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Das Finanzamt hat gleichzeitig mit der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags den heheberechtigten Gemeinden mitzuteilen

1. den Hundertsatz, um den sich der einheitliche Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Mitteilung über die Zerlegung (§ 188 Abs. 1 der Abgabenordnung) angegebenen einheitlichen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt, oder den Zerlegungsanteil,
2. den Erhebungszeitraum, für den die Änderung erstmals gilt.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 4 des Gesetzes hat das Finanzamt erforderlichenfalls den einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-

Vorauszahlungen zu zerlegen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes, wenn an den Vorauszahlungen nicht dieselben Gemeinden beteiligt sind, die nach dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid beteiligt waren. Bei der Zerlegung sind die mutmaßlichen Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne des Erhebungszeitraums anzusetzen, für den die Festsetzung der Vorauszahlungen erstmals gilt.

### § 30

#### Verlegung von Betriebstätten

Wird eine Betriebstätte in eine andere Gemeinde verlegt, so sind die Vorauszahlungen in dieser Gemeinde von dem auf die Verlegung folgenden Fälligkeitstag ab zu entrichten. Das gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebstätte des Unternehmens bestehen bleibt.

### § 31

(weggefallen)

Zu § 27 des Gesetzes

### § 32

#### Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme

Bestehen in den Fällen des § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes Zweifel, ob die Lohnsumme des Gewerbebetriebs im Kalenderjahr den Betrag von 24 000 Deutsche Mark überschreiten wird, so hat das Finanzamt den Steuermeßbetrag erst nach Ablauf des Kalenderjahrs festzusetzen.

Zu § 29 des Gesetzes

### § 33

#### Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinne des § 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Der Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes) bleibt dabei außer Betracht.

(2) Eine Lieferung im Einzelhandel im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerbzweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerbzwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

Lieferungen im Einzelhandel sind außerdem nicht:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme;
2. Lieferungen von Brennstoffen, und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Heizöl, Holz und Torf;

3. Lieferungen an den Bund oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 34 des Gesetzes

### § 34

#### Kleinbeträge bei Verlegung der Geschäftsleitung

Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung während des Erhebungszeitraums die längste Zeit befunden hat. Befand sich im Fall des Satzes 1 die Geschäftsleitung gleich lange Zeit in mehreren Gemeinden, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befunden hat.

Zu § 35 a des Gesetzes

### § 35

#### Reisegewerbebetriebe

(1) Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet sich in der Gemeinde, von der aus die gewerbliche Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Das ist in der Regel die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des Reisegewerbetreibenden befindet. In Ausnahmefällen ist Mittelpunkt eine auswärtige Gemeinde, wenn die gewerbliche Tätigkeit von dieser Gemeinde (z. B. von einem Büro oder Warenlager) aus vorwiegend ausgeübt wird. Ist der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit nicht feststellbar, so ist die Gemeinde heheberechtigt, in der der Unternehmer polizeilich gemeldet oder meldepflichtig ist.

(2) Eine Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die Gemeinden, in denen das Gewerbe ausgeübt worden ist, unterbleibt.

(3) Der einheitliche Steuermeßbetrag ist im Fall des § 35 a Abs. 4 des Gesetzes nach dem Anteil der Kalendermonate auf die heheberechtigten Gemeinden zu zerlegen. Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, sind voll zu rechnen. Der Anteil für den Kalendermonat, in dem der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit verlegt worden ist, ist der Gemeinde zuzuteilen, in der sich der Mittelpunkt in diesem Kalendermonat die längste Zeit befunden hat.

Schlußvorschriften

### § 36

#### Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1977, bei der Lohnsummensteuer erstmals für Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1976 gezahlt werden, anzuwenden.

### § 37

(weggefallen)

### § 38

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Gesetzes auch im Land Berlin.

**Bekanntmachung**  
**über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**  
**Vom 19. April 1977**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 7. April 1977 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„S-Bahn Ruhrgebiet, Neubau der Strecke  
Bochum-Langendreer-Dortmund-Dorstfeld  
über Dortmund-Universität“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 19. April 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Ruhnau

---

**Berichtigung**  
**des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**  
**Vom 22. April 1977**

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) wird wie folgt berichtigt:

1. a) In Artikel 9 Nr. 14 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:  
„In § 52 wird nach Absatz 10 b folgender Absatz 10 c eingefügt:“.
- b) In Artikel 9 Nr. 14 wird die in Klammern gesetzte Angabe „10 b“ durch die Angabe „10 c“ ersetzt.
2. In Artikel 83 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 378 Abs. 1, 4“ durch die Angabe „§§ 378, 379 Abs. 1, 4“ ersetzt.
3. In Artikel 88 wird im Eingangssatz vor „§ 8 Abs. 4 Satz 2“ die Angabe „Artikel 1“ eingefügt.

Bonn, den 22. April 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Orlopp

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 19, ausgegeben am 29. April 1977**

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 77	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Anerkennung der Führerscheine und Fahrzeugscheine .....	413
23. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie .....	424
31. 3. 77	Bekanntmachung über die Änderung der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates .....	424
4. 4. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe .....	426
5. 4. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über den Seeverkehr .....	428
7. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949) .....	429
13. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen ....	430
15. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Flüchtlingsseeleute .....	431
15. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik und seiner Protokolle .....	431
19. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	432

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
18. 4. 77 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus den Niederlanden	73 19. 4. 77	20. 4. 77
21. 4. 77 Verordnung über die Herabsetzung der Anforderungen bei Saatgut von Ackerbohne	79 27. 4. 77	28. 4. 77

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erscheinener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn I, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.